

Wiedereinstieg für den Sport und Sportvereine in Darmstadt

Allgemeine Hinweise:

Die aktuelle Pandemiesituation betrifft alle Lebensbereiche, auch den Sport und die Organisation von Sport. Das trifft auch auf den Vereinssport und die Nutzung von Sportstätten zu. Das Land Hessen hat am 7. Mai 2020 Lockerungen der Corona-Maßnahmen in Hessen beschlossen, erfreulicher Weise auch einiges für das Sportgeschehen über den Profi- und Spitzensport hinaus.

Allerdings weist das Land in seiner Pressemeldung zu den Lockerungen mehr als deutlich darauf hin, dass „trotz der erfreulichen Entwicklung der Infektionszahlen in Deutschland und Hessen ...wir nur mit äußerster Besonnenheit mit den sicher an vielen Stellen ersehnten Lockerungen umgehen [dürfen]. Um den Menschen stufenweise wieder ihren gewohnten Alltag ermöglichen zu können, bedarf es allerdings enger Rahmenbedingungen. Wir müssen Eigenverantwortung übernehmen, indem wir weiter aufeinander Acht geben und uns gegenseitig schützen.“

Das gilt für den Sport und seine Vereine in gleichem Maße. Um den besonderen Bedingungen gerecht zu werden, sollen für Darmstadt Regelungen entwickelt und zum Teil auch vorgegeben werden, die einen größtmöglichen Umfang und bestmögliche Ausführungen unter Einhaltung der geltenden Maßnahmen zur Coronapandemiebekämpfung gestatten:

Ab dem 9. Mai 2020 kann Sport wieder ausgeübt werden, wenn:

- a) er kontaktfrei ausgeübt wird,
- b) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist,
- c) Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
- d) Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume und Gemeinschaftsräumlichkeiten, ausgenommen Toiletten, geschlossen bleiben,
- e) der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
- f) Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

Die Durchführung von Wettkampfsport bleibt untersagt.

Sportangebote und Trainingsprozesse müssen den jeweiligen aktuellen und sich auch kurzfristig verändernden Situationen angepasst werden. Das gilt für die einzelnen Sportler*innen, für die Verantwortlichen für die Sportausübung wie für die Gemeinschaft. Im Sport muss weiterhin zwischen den unterschiedliche Sportarten, Trainingsgruppen, Sportstätten und Sportgeräten noch einmal individuell differenziert werden.

Der Wiedereinstieg in die verschiedenen sportpraktischen Varianten kann nur unter Berücksichtigung und Einhaltung der geltenden Gesetze und Regelungen erfolgen, hier insbesondere des Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus in Hessen mit den sich daraus ergebenden Ordnungswidrigkeits- und Bußgeldtatbeständen sowie dem Einhalten der Regelungen durch Erlasse, Verordnungen, Ge- und Verboten von Bund, Land und Kommune.

Darüber hinaus gilt der unten stehend aufgeführte Maßnahmenkatalog für alle kommunalen Sportstätten. Für die vereinseigenen Sportstätten, für die die Betreiber eigenverantwortlich agieren, werden analoge Regelungen empfohlen.

Es wird davon ausgegangen, dass alle Beteiligten die aufgestellten Regeln sehr ernst nehmen, sich der Sport und seine Vereine gerade auch in der aktuellen Situation als Vorbild einbringen und sich damit aktiv an einer weiteren Eindämmung der Pandemie und Entschleunigung der Infektionskurve des Corona Virus Covid 19 beteiligen.

Im Besonderen soll gewährleistet werden, dass auf festgestellte Infektionen einzuleitende Maßnahmen (Behandlungen der betroffenen Personen, Verfolgen der Infektionsketten, Quarantäne, Tests usw.) schnellstmöglich greifen und umgesetzt werden können.

In der Wissenschaftsstadt Darmstadt allgemein und im Sport im Besonderen sind wir weit davon entfernt einen überflüssigen Bürokratismus aufzubauen. Aber besonders im Sport sind wir es gewohnt, Regeln einzuhalten und sie ggf. auch flexibel zu verändern. Für Ihr Verständnis und Ihre Beteiligung danken wir Ihnen.

Maßnahmenkatalog:

1. Die Vereine benennen dem Sportamt eine/n Pandemiebeauftragte/n als Ansprechpartner*in, sobald sie wieder Sport anbieten. Weiteren Aufgaben des/der Beauftragten regeln die Vereine in eigener Zuständigkeit.
2. Von den Vereinen werden ggf. mit dem zuständigen Sportfachverband bzw. dem Landessportbund Hessen sportartspezifische Regelungen für die Durchführung des Sportangebotes abgestimmt.
3. Bei Nutzung kommunaler Sportstätten ist dem Sportamt ein Kurzkonzept zur Kenntnis zu geben, aus dem die durch die Pandemie erforderlichen Maßnahmen deutlich werden. Entsprechende vereinsinterne Regelungen werden empfohlen.
4. Über jede Sporteinheit ist eine Liste der tatsächlich Beteiligten zu führen, von einer verantwortlichen Person zu unterzeichnen und durch den Verein für mindestens vier Wochen aufzubewahren. Die Liste soll den Sportort, lesbare Vor- und Nachnamen, und das jeweilige Datum der durchgeführten Sporteinheit enthalten.
5. Der/die für die Sporteinheit Verantwortliche hat vor Beginn jeder Trainingseinheit auf die Einhaltung und Umsetzung der Regelungen und Maßnahmen hinzuweisen.

6. Es wird empfohlen, sich von den Teilnehmenden am Sport eine aktuelle Symptomfreiheit bestätigen zu lassen.
7. Die Vereine haben ihren Mitgliedern bzw. Teilnehmer*innen am Sportangebot in geeigneter Weise über die Inhalte der Mitteilung „Wiedereinstieg für den Sport und für Sportvereine in Darmstadt“ zu informieren. Mit der Teilnahme am Sportangebot werden die aufgestellten Regelungen akzeptiert.
8. Das Personal vor Ort in den Sportstätten wurde über die Maßnahmen informiert und ist gehalten, auf die Regelungen zu achten und dem Sportamt Rückmeldung zu geben.

Sport in kommunalen Sportanlagen – Sporthallen

1. Beim Warten vor, dem Betreten und Verlassen der Sporthalle gelten die allgemein bekannten Kontakt- und Abstandsregeln.
2. Zum Schutz der Mitarbeiter*innen soll beim Betreten und Verlassen der Sporthalle ein Mund- und Nasenschutz getragen werden.
3. Ein Mindestabstand von 2 m (beim Sporttreiben) ist zu den Sportler*innen immer zwingend einzuhalten. Alle Übungsformen sind kontaktfrei zu halten.
4. Die Abstandsregel ist auch in den Pausen einzuhalten.
5. Handshakes, Umarmungen oder sonstige Begrüßungsrituale mit Körperkontakt dürfen nicht stattfinden!
6. Selbst bei leichten Infekten gilt #stayathome#!
7. Beim Auftreten von Infekten oder Symptomen einer Corona Virusinfektion hat eine sofortige Meldung an das Gesundheitsamt zu erfolgen. Dies gilt auch bei Infekten von Familienangehörigen oder direkten Kontakten zu infizierten Personen.
8. Im Falle eines positiven Corona-Befundes sind alle Teilnehmer*innen der Sportgruppe sofort zu informieren.
9. Durch die für das Sportangebot verantwortliche Person sind umgehend der/die Pandemiebeauftragte des Vereins und das Sportamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu informieren.
10. Die Teilnehmenden kommen in Sportkleidung zum Training. Bei Nutzung der Sporthalle sind lediglich die Schuhe im Vorraum zu wechseln und zu deponieren. Das Betreten der Sporthalle ist nur mit entsprechenden Hallenschuhen erlaubt.
11. Eine Nutzung der Umkleidekabinen und der Duschen ist nicht möglich. Umkleidungsprozesse (z. B. Trikotwechsel) sollen in den Sporthallen stattfinden.
12. Bei der Toilettennutzung sind die Hygienevorschriften zwingend einzuhalten. Ausgiebiges Händewaschen vor und nach dem Toilettengang.
13. Zuschauer sind nicht gestattet.
14. Für die Durchführung des Sportangebotes sind die Vereine verantwortlich.
15. Sportgeräte sind in der Regel von den Vereinen zu stellen, ggf. notwendige Desinfektionen von ihnen zu verantworten. Gemeinschaftlich genutzte Sportgeräte (Matten, Bänke etc.) sind nach der Nutzung durch den Verein ebenfalls zu desinfizieren.
16. Zwischen den einzelnen (Vereins)-Sportgruppen soll kein Kontakt entstehen. Dementsprechend darf die Folgegruppe die Halle erst betreten, wenn die

Vorgängergruppe sie verlassen hat. Eine entsprechende Wegeführung ist zu organisieren.

17. Vor und nach den Sporteinheiten soll ein regelmäßiges Stoßlüften über die Notausgänge erfolgen.
18. Für die Belegung und Nutzung der kommunalen Sporthallen – einschließlich der Schulsporthallen – gelten die Sommerbelegungspläne.
19. Die Vereine bestätigen dem Sportamt immer, bei der Nutzung von Schulsporthallen zusätzlich dem Schulamt, umgehend die Inanspruchnahme, spätestens jedoch bis zum 20. Mai 2020. Gegebenenfalls freie Kapazitäten können nach diesem Datum anderweitig beantragt und vergeben werden.
20. Es ist möglich, dass Schulen zur Sicherstellung des Unterrichts die Sporthalle als Unterrichtsort benötigen. Im diesen Falle bleibt die Sporthalle für den Vereinssportbetrieb gesperrt.
21. Sollte in den Schulen wieder Sport unterrichtet werden, sind neue Regelungen zu treffen.

Sport in kommunalen Sportanlagen – Sportfreianlagen

1. Beim Warten vor, dem Betreten und Verlassen der Sportstätte gelten die allgemein bekannten Kontakt- und Abstandsregeln.
2. Ein Mindestabstand von 2 m (beim Sporttreiben) ist zu den Sportler*innen immer zwingend einzuhalten. Alle Übungsformen sind kontaktfrei zu halten.
3. Die Abstandsregel ist auch in den Pausen einzuhalten.
4. Handshakes, Umarmungen oder sonstige Begrüßungsrituale mit Körperkontakt dürfen nicht stattfinden!
5. Selbst bei leichten Infekten gilt #stayathome#!
6. Beim Auftreten von Infekten oder Symptomen einer Corona Virusinfektion hat eine sofortige Meldung an das Gesundheitsamt zu erfolgen. Dies gilt auch bei Infekten von Familienangehörigen oder direkten Kontakten zu infizierten Personen.
7. Im Falle eines positiven Corona-Befundes sind alle Teilnehmer*innen der Sportgruppe sofort zu informieren.
8. Durch die für das Sportangebot verantwortliche Person sind umgehend der/die Pandemiebeauftragte des Vereins und das Sportamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu informieren.
9. Die Teilnehmenden kommen in Sportkleidung zum Training
10. Eine Nutzung der Umkleidekabinen und der Duschen ist nicht möglich.
11. Bei der Toilettennutzung sind die Hygienevorschriften zwingend einzuhalten. Ausgiebiges Händewaschen vor und nach dem Toilettengang.
12. Zuschauer sind nicht gestattet.
13. Für die Durchführung des Sportangebotes sind die Vereine verantwortlich.
14. Sportgeräte sind in der Regel von den Vereinen zu stellen, ggf. notwendige Desinfektionen von ihnen zu verantworten.
15. Für die Belegung und Nutzung der kommunalen Sportfreianlagen gelten die Sommerbelegungspläne.
16. Sollte in den Schulen wieder Sport unterrichtet werden, sind ggf. neue Nutzungs- und Belegungsregelungen zu treffen.

Öffnung der kommunalen Sportanlagen

Folgende städtische Sportanlagen können wie folgt wieder genutzt werden:

- Rollsportzentrum für Verband und Vereine ab Samstag, 09. 05. 2020 gemäß vorhandener Vereinbarung der Kaderathlet*innen
- LALZ für ASC ab Samstag, 09. 05. 2020 gemäß vorhandener Vereinbarung der Kaderathlet*innen

Die folgenden Sporthallen stehen ab Dienstag, dem 12. 05. 2020 grundsätzlich wieder zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die Nutzer vor der ersten Sporteinheit dem Sportamt das geforderte Kurzkonzept vorgelegt und die Zustimmung erhalten haben.

- Sporthalle am Berufsschulzentrum
- Sporthalle an der Kasinostraße
- Hirtengrundhalle
- Böllenfalltorhalle
- Kommunale Schulsporthallen

Vereins-Sportanlagen

Für den Betrieb und die Nutzung von Vereinssportanlagen sind grundsätzlich die Sportvereine selbst verantwortlich.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt empfiehlt analoge Regelungen wie oben angeführt zu treffen. Dies gilt im Besonderen auch für Sondersportanlagen wie Tennisplätze, Schießsportanlagen, Reitsportanlagen, Kegelbahnen, Dojos, Bühnen, Bootshäuser usw.

Das Sportamt steht hier wie auch für andere Rückfragen gerne beratend zur Seite.

Darmstadt, am 08.Mai 2020